

Informationsschreiben Ukraine

Ausgabe 1

Schulpflicht

Alle Kinder im schulpflichtigen Alter, die sich „dauernd“ in Österreich aufhalten, sind unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem Aufenthaltsstatus verpflichtet, die Schule zu besuchen. Von einem dauernden Aufenthalt ist auszugehen, wenn sie sich bis auf Weiteres, also nicht nur vorübergehend, an einem bestimmten Ort aufhalten bzw. sie die Absicht haben, sich dort länger – so etwa für die Mindestdauer einer Beurteilungsperiode/eines Semesters – aufzuhalten. Im Fall ukrainischer Flüchtlingskinder und -jugendlicher ist ein Aufenthalt bis auf Weiteres anzunehmen und daher unterliegen sie auch den Bestimmungen der Schulpflicht.

Schulpflichtige Schüler/innen können ihre Schulpflicht grundsätzlich an jeder öffentlichen Schule oder Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht erfüllen. Auf die Aufnahme in die öffentlichen Pflichtschulen (Volksschule, Sonderschule, Mittelschule, Polytechnische Schule, Berufsschule bei vorhandenem Lehr-oder Ausbildungsvertrag) besteht ein Rechtsanspruch.

Nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen und Jugendliche, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, um dem Unterricht folgen zu können, können als außerordentliche Schülerinnen und Schüler die Schule im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Vorschriften (z.B. Aufnahmevoraussetzungen) in Österreich besuchen, sofern die Schule noch über entsprechende Kapazitäten verfügt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Auf Grund der aktuellen Situation dieser Jugendlichen wird jedoch empfohlen, ihnen flexibel und standortbezogen Schulplätze zuzuweisen und ihnen damit die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Sprachförderung/Deutschförderklassen

Grundsätzlich gelten die gesetzlich festgelegten Bestimmungen für die Sprachförderung auch im Fall der ukrainischen vertriebenen Kinder und Jugendlichen. Es gilt: Kinder und Jugendliche, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, um dem Unterricht zu folgen, werden als außerordentliche Schüler/innen in die Schule aufgenommen. Werden am Schulstandort acht oder mehr Schüler/innen als außerordentliche Schüler/innen aufgenommen, ist verpflichtend eine Klasse einzurichten. Sind es weniger als acht Schüler/innen, kann eine Klasse eingerichtet werden, etwa wenn noch mit weiteren Kindern/Jugendlichen zu rechnen ist, andernfalls erfolgt die Sprachförderung integrativ.

Wird auf Grund der nunmehr zusätzlichen Flüchtlingskinder und -jugendlichen am Schulstandort der Wert für die Einrichtung einer Deutschförderklasse erreicht, ist diese auch während des Schuljahres grundsätzlich einzurichten.

Im Wissen um die organisatorischen Herausforderungen kann bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben am Standort bzw. im Bundesland flexibel gehandelt werden. Es wird

insbesondere auf die Möglichkeit hingewiesen, für die Zielgruppe neue, eigene Deutschförderklassen zu bilden. Schüler/innen in bestehenden Deutschförderklassen, die ihre zusätzliche Sprachförderung bereits über einen längeren Zeitraum erhalten haben, sollten in ihrer jeweiligen Förderung nicht eingeschränkt werden.

Förderunterricht

Zur Bewältigung der Folgen der Pandemie wurden Kontingente für den Förderunterricht bewilligt. Diese sollen schwerpunktmäßig im Bereich der so genannten Schularbeitsgegenstände und zur Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen verwendet werden. Die bestehenden, nicht ausgeschöpften Kontingente an Förderunterricht können und sollen für Maßnahmen zur Förderung von ukrainischen Schüler/innen, die nun an den Schulen aufgenommen wurden, verwendet werden. Schwerpunktmäßig soll damit die Sprachförderung unterstützt werden.

Pädagogische Empfehlungen für Schulen zum Umgang mit dem Thema Krieg

Schüler/innen bekommen die Situation in- und außerhalb der Ukraine mit, können aber ihre Eindrücke, Gefühle, Empfindungen oft (noch) nicht verbalisieren und in Worte fassen. Die Eindrücke müssen unbedingt verarbeitet werden, daher ist ein Sprechen über die Ereignisse unerlässlich. Dazu braucht es Raum und Zeit.

Empfehlungen zu Unterrichtsangeboten und darüber hinausgehenden Initiativen

- Abhaltung einer pädagogischen Konferenz zur Abstimmung von Unterrichtsangeboten:
 - Entscheidung, welche Maßnahmen klassenübergreifend gesetzt werden (z.B. Friedensprojekte, Spendenaktionen) und welche auf Klassenebene (im Regelunterricht bzw. in Form von Projekten)
 - ab der Sekundarstufe I: Klärung, welche Unterrichtgegenstände welche Aufgaben übernehmen. Nicht jede Lehrperson muss z. B. in jeder Klasse die politischen Hintergründe erläutern
- Gewährleistung des Informationsflusses an die Erziehungsberechtigten (Elternbrief durch Schulleitung, Webseite etc.)

Allgemeine Empfehlungen

- In der Auseinandersetzung mit den Themen Krieg, Leid und Tod im Unterricht braucht es eine gut durchdachte methodisch-didaktische Herangehensweise und den Raum, dass Kinder und Jugendliche über ihre Erfahrungen, Gefühle oder auch Ängste sprechen können. Es gilt, die Schülerinnen und Schüler zu stärken und ihnen Orientierung zu geben, wohin sie sich bei Fragen oder Sorgen wenden können.

- Ein sensibler und sorgsamer Umgang mit der persönlichen Situation der Schülerinnen und Schüler, aber auch mit ethnischen Unterschieden ist die Grundlage für diese Auseinandersetzung.

Auseinandersetzung mit Flucht und Krieg: Lehr-, Lern- und Informationsmaterialien

Auf Grund der aktuellen Entwicklungen wird in vielen Fällen die Auseinandersetzung mit den Themen Flucht und Krieg im Unterricht erforderlich sein. In diesem Zusammenhang wird auf jene Lehr-, Lern und Informationsmaterialien verwiesen, die unter www.politik-lernen.at frei abrufbar sind. Ein eigenes Ukraine-Dossier wurde aktuell aufgelegt und ist ebenfalls abrufbar (www.politik-lernen.at/ukraine). Es wird empfohlen, auf diese Unterlagen im Unterricht zurückzugreifen. Weiters wird auf die pädagogischen Materialien verwiesen, die unter www.eduthek.at abrufbar sind.

Schulpsychologische Beratung und Unterstützung

Grundsätzlich gilt, dass die Verarbeitung einer Fluchterfahrung und das Zurechtfinden in der neuen Umgebung Zeit brauchen. In Schulen wird ein Beitrag geleistet, um diesen Kindern und Jugendlichen Normalität, geregelte Strukturen und Sicherheit zu vermitteln. Aus aktuellem Anlass wird nochmals auf die bestehenden schulpsychologischen Unterstützungsangebote hingewiesen, die von Schulen in Anspruch genommen werden können. Informationen dazu können auch unter www.schulpsychologie.at abgerufen werden.

- Bundesweite Hotline der Schulpsychologie unter 0800 211 320 (Mo-Fr 8-20 Uhr und Sa 8-12 Uhr)
- Rat auf Draht Notrufnummer 147. Web: [Krieg in der Ukraine - 147 Rat auf Draht](#) (Telefon 0-24 Uhr, Online, Chat)
- Über 60 Beratungsstellen der Schulpsychologie: [Beratungsstellen \(schulpsychologie.at\)](#)
- Psychosoziale Beratung für Schüler/innen in Russisch und Ukrainisch (Tel.: 0664/88380377 von Mo bis Do 8.00 bis 16.00 und Fr von 8.00 bis 13.00 Uhr)

Elementarpädagogische Einrichtungen – Hinweis auf bestehende Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung

Aktuell ist davon auszugehen, dass auch eine erhebliche Anzahl an Kindern zwischen 0 und 6 Jahren aus der Ukraine in Österreich ankommt und zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze in elementaren Einrichtungen erforderlich sein werden. Im Rahmen der aktuell geltenden Bund-Länder-Vereinbarung sind verschiedene Möglichkeiten der Förderung enthalten. Details sind mit den zuständigen Abteilungen in der Landesregierung abzustimmen.